

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen- und die Anzeigen für die Postzustellung entgegen. — Erscheint wochentlich. — Preis pro Anschlag Nr. 22.

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen- und die Anzeigen für die Postzustellung entgegen. — Erscheint wochentlich. — Preis pro Anschlag Nr. 22.

Telegramme: Cogeblatt Auerzgebirge Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 275

Mittwoch, den 27. November 1929

24. Jahrgang

Unsere alten Samoaner

Das Völkerbundsmandat — Stürmische Debatte im Neuseeländer Parlament — Die Maori und Samoaner

Die permanente Mandatskommission des Genfer Völkerbundes prüft gegenwärtig den Jahresbericht Neuseelands über West Samoa. In Neuseeland selbst kümmerte man sich um diese Frage in letzter Zeit weniger, obwohl die Wirren in Samoa nicht beendet sind, sondern fortgesetzt noch in die Länge ziehen. Der Jahresbericht über die Lage Samoas an die Mandatskommission des Völkerbundes gab jedoch jetzt auch den Neuseeländern Veranlassung, sich über die Lage in Samoa gründlich auszupressen. An dieser Aussprache beteiligte sich der Ministerpräsident Neuseelands, Sir Joseph Ward, der Führer der Opposition Coates und vor allen Dingen der Minister für die Eingeborenenfragen, Sir Utrana Sgata.

Der Ministerpräsident Sir Joseph Ward erklärte, daß in den letzten zwölf Monaten keine Verbannungen mehr vorliefen und auch keine Ausnahmegerichte mehr bestanden. Dennoch kam es immer wieder zu Unruhen, und der passive Widerstand des Samoaners konnte nicht gebrochen werden. Der Ministerpräsident beklagte sich bitter, daß die Samoaner die Autorität der neuseeländischen Regierung nicht anerkennen und im größten Umfange die Zahlung von Steuern verweigerten. Die Folge davon ist, daß Neuseeland ein Fünftel seiner eigenen Einnahmen verwenden muß, um seine Verwaltung auf Samoa aufrecht erhalten zu können. Dafür erntet Neuseeland überdies nur Unanbarkeit und Feindschaft. Die Regierung verpörrte wenig Lust, diese Finanzpolitik fortzusetzen.

Der Oppositionsführer Coates warf die Frage auf, ob nicht zweckmäßigerweise in der Verwaltung Samoas ein Systemwechsel am Platze wäre. Schon längst hätten junge Verwaltungsbeamte Neuseelands an das auswärtige Amt in London oder in die Verwaltung der großen Dominien entsandt werden sollen, um das britische Verwaltungssystem näher kennen zu lernen. Auch der Sprecher der Arbeiterpartei war sehr kritisch gestimmt, doch befiel er sich ein endgültiges Urteil vor, bevor er selbst seinen bevorstehenden Besuch in Samoa gemacht hätte.

Mit großer Spannung wurde die Rede des eingeborenen Ministers Ngata zur Kenntnis genommen, der mehr als 30 Jahre in Neuseeland daran arbeitete, um den Maori die Kenntnisse neuzeitlicher landwirtschaftlicher Betriebsweise beizubringen. Ngata selbst ist ein Maoriführer, der geläufig englisch spricht und als einer der besten Verwaltungsbeamten Neuseelands anzusehen ist. Minister Ngata führte aus, daß die Maori und die Samoaner von dem gleichen Ursprunge sind und vor etwa tausend Jahren voneinander getrennt wurden. Die größte Schwierigkeit liege in der Überwindung der Gefahr, daß die Samoaner mit anderen Eingeborenenstämmen blutig zusammenstoßen. Um diese Gefahr zu bannen, sei an erster Stelle notwendig, daß die Verwaltung des Landes mit den einzelnen Stämmen in nähere Verbindung komme. Bei der Sprachverschiedenheit sei dies jedoch äußerst schwierig, weshalb die neuseeländische Verwaltung die Einführung der englischen Sprache in den Schulen anregte. Vom politischen Standpunkte aus hat der Minister dagegen nichts einzuwenden, er begrüßt es vielmehr als eine Gunst des Schicksals, daß die polynesischen Rasse, die Maori sowohl wie die Samoaner, dem britischen Weltreiche angehören.

Minister Ngata gab auch offen zu, daß es verfehrt war, einen General nach Samoa zu senden und ihm die Verwaltung des Landes anzuvertrauen. Jeder Verwalter auf Samoa muß an erster Stelle völkertun, die völkischen Verhältnisse eingehend studieren und mit großer Weisheit und Mäßigkeit die Verwaltung führen. Der Minister weist nicht daran, daß eine offene Rundsitz-Konferenz mit den Samoanern die Schwierigkeiten zu heben vermag, die jetzt den Neuseeländern so große Sorgen bereiten. Er erkennt freilich nicht, daß die Kernfrage darin besteht, wie die einzelnen Parteien ohne Verlust von Prestige diese Rundsitz-Konferenz verlassen. Hier liegt das wahre Kern.

Keine „russisch-deutsche Rüstungsbrüderschaft“

Die „Welt am Montag“ knüpft an einen der Artikel, die der ehemalige erste Vorkämpfer der russischen Vorkämpfer in Paris, Besedowski, in dem von Wladimir in Paris herausgegebenen demokratischen russischen Blatt „Posienie Nowosi“ veröffentlicht hat, sehr kategorische Fragen an den deutschen Reichswehrminister, da Besedowski in seinem Artikel von einer ziemlich intimen Aktionsgemeinschaft zwischen der Reichswehr und dem Revolutionsrat der Sowjetarmee gesprochen hatte. Von jüdischer Seite wird dazu festgestellt, daß ähnliche von Besedowski gemachten Angaben unzutreffend sind. Es sind lediglich, wie international üblich, gelegentlich Offiziere der Sowjetarmee in Deutschland gewesen, um an Manövern usw. teilzunehmen, genau wie Offiziere anderer ausländischer Armeen, wofür wiederum Reichswehroffiziere nach Rußland studienhalber abkommandiert worden sind.

Die Reichsregierung zum Volksbegehren

Amlich wird mitgeteilt: „Nachdem der Reichswahlaußschuß festgestellt hat, daß das Volksbegehren „Freiheitsgesetz“ anstandslos angenommen ist, hat der Reichsminister des Innern auf Beschluß der Reichsregierung den Gesetzentwurf gestern dem Reichstag unterbreitet. In dem Vorlage schreiben wird der äußere Teil des bisherigen Verfahrens geschildert. Dem Schreiben sind vier Anlagen beigelegt, der Gesetzentwurf, die Bekanntmachung des Reichswahlleiters über das endgültige Ergebnis des Eintragungsverfahrens, die Stellungnahme der Reichsregierung zu dem Gesetzentwurf sowie eine gutachtliche Äußerung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs.“

Die Stellungnahme der Reichsregierung zu dem Entwurf eines „Gesetzes gegen die Verfassung des Deutschen Volkes“ lautet:

„Das Volksbegehren macht den Versuch, die Grenzen der deutschen Außenpolitik für die Zukunft in weitem Umfange durch ein Reichsgesetz festzulegen. Ein derartiger Eingriff in die Handlungsfreiheit der Reichsregierung ist schon an sich ein Verstoß, das mit einer gebührenden Führung der Staatsgeschäfte unvereinbar ist.“

Roch erster sind die Bedenken, die gegen den Inhalt der einzelnen Bestimmungen des begeherten Gesetzentwurfs sprechen. Der Entwurf ist aufgebaut auf dem Gedanken, daß durch den einseitigen schriftlichen Widerruf der Bestimmungen des Vertrages von Versailles über die Schuld am Kriege eine neue Grundlage für die Erreichung der Ziele der deutschen Außenpolitik geschaffen werden könne und müsse. Er geht davon aus, daß auf dieser Grundlage die förmliche Beseitigung jener Vertragsbestimmungen, die sofortige und bedingungslose Befreiung der besetzten Gebiete und eine vorteilhafte Regelung der Reparationsfrage zu erzielen sei. Diese Annahme ist falsch.

Jede deutsche Regierung hat den einseitigen Schuldbruch des Vertrages von Versailles in feierlichen Erklärungen zurückgewiesen und mit fortschreitendem Erfolge die gegebenen Möglichkeiten benützt, um die Welt über die wahren Ursachen des Krieges aufzuklären. Die Reichsregierung wird selbstverständlich auch in Zukunft alles, was in ihrer Macht steht, tun, um die Kriegsschuldfrage zur endgültigen Lösung zu bringen. Sie muß jedoch in der Wahl der Mittel und des Zeitpunktes ihrer Anwendung die Entscheidungsfreiheit behalten.

Die deutsche Außenpolitik hat in den vergangenen Jahren ihr ganzes Bemühen darauf gerichtet, den Anspruch Deutschlands auf alsbaldige Befreiung der besetzten Gebiete durchzusetzen. Es hat sich erwiesen, daß dies ohne gleichzeitige Neuregelung der Reparationsfrage nicht möglich war. Die Loslösung von den auf der Haager Konferenz getroffenen Vereinbarungen würde deshalb die Räumung des Rheinlandes völlig ins Ungewisse stellen und eine schnelle Regelung der Saarfrage unmöglich machen.

In der Entwicklung der Reparationsfrage steht die Reichsregierung den Bericht der Sachverständigen vom 7. Juni 1929 trotz ihrer schmerzlichen Bedenken gegen die darin vorgesehene Belastung Deutschlands als einen Fortschritt gegenüber der jetzt geltenden Regelung an. Eine endgültige Stellungnahme zu dem Bericht, sowie die Würdigung seiner Einzelheiten muß vorbehalten bleiben, bis die im Gange befindlichen internationalen Verhandlungen über seine Inkraftsetzung abgeschlossen sind. Schon jetzt kann aber festgestellt werden, daß der Bericht eine Ermäßigung der deutschen Zahlungen und die Befreiung der fremden

Auflichtsinstanzen vorschlägt. Aus diesem Grunde hat sich die Regierung, in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des Reichstages, entschlossen, auf der Grundlage des Plans in die internationalen Verhandlungen einzutreten. Sie ist auch heute noch der Überzeugung, daß die Rückkehr zu der Regelung des Dawes-Planes für Deutschland eine sehr viel schwerere Belastung bedeuten würde.

Die Strafbestimmung des Entwurfs will grundsätzliche Entschließungen der deutschen Außenpolitik dem Urteil des Strafrichters unterstellen. Darüber hinaus soll diese Bestimmung aber, wie ihre Begründung zeigt, dem Ziele dienen, die bisherige deutsche Außenpolitik und ihre verantwortlichen Träger zu entehren.

Die Kontrolle über die Führung der Politik durch Reichskanzler und Reichsminister liegt verfassungsmäßig beim Reichstag. Von einer Entscheidung in Form des Mißtrauensvotums oder der Ministeranklage ist die Fortsetzung der Politik abhängig. Die Justizankündigung des Entwurfs mit ihren strafrechtlichen Nebenwirkungen bedeutet die Umformung eines rein politischen Tatbestandes in einen kriminellen. Mit ihr wird bewußt das Ziel verfolgt, den verfassungsmäßigen Kontrollen der Reichspolitik die ausschlaggebende Bedeutung zu nehmen. Das ist mit dem Sinn und Zweck des parlamentarischen Systems nicht vereinbar.

Bei der Annahme des Gesetzentwurfs würde sich sofort erweisen, daß auf seiner Grundlage eine den deutschen Interessen dienende Führung der Außenpolitik unmöglich ist. Die in den vergangenen Jahren wieder errungene Stellung Deutschlands wäre zerstört, jede Aussicht auf die Verwirklichung der in dem Entwurf aufgestellten Ziele wäre abgeschnitten. Diese Ziele können wie bisher auch in Zukunft nur auf dem Wege der Verständigungspolitik erreicht werden. Die Reichsregierung spricht sich deshalb mit aller Entschiedenheit gegen die Annahme des Gesetzentwurfs aus.

Die gutachtliche Äußerung zur Frage der Verfassungsmöglichkeit des „Freiheitsgesetzes“ führt aus:

Der Gesetzentwurf ist verfassungsändernd. Die Bestimmung des § 1 verpflichtet die Reichsregierung, den auswärtigen Mächten in feierlicher Form Kenntnis davon zu geben, daß das erzwungene Kriegsschuldanerkenntnis des Versailles-Vertrages völkerrechtlich unverbindlich ist. Damit wird die Reichsregierung beauftragt, eine völkerrechtlich rechtsverbindliche Erklärung für das Reich abzugeben. Das steht im Widerspruch mit Artikel 45 der Reichsverfassung, nach dem der Reichspräsident das Reich völkerrechtlich vertritt und somit ausschließlich befugt ist, völkerrechtliche Erklärungen für das Reich abzugeben.

Der Entwurf enthält Eingriffe der Gesetzgebung in die auswärtige Politik. Damit steht er im Widerspruch zu dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, auf dem die Reichsverfassung beruht. Nach der Verfassung ist es Sache des Reichspräsidenten, völkerrechtlich Akte vorzunehmen (Artikel 45 der Reichsverfassung), und Sache des Reichskanzlers, die Richtlinien der Politik zu bestimmen (Artikel 56). Nach dem Entwurf soll die Gesetzgebung die Initiative für einen den auswärtigen Mächten gegenüber namens des Reiches vorzunehmenden völkerrechtlichen Akt ergreifen (§ 1), soll Richtlinien für die Reichspolitik aufstellen (§ 2) und soll die Initiative der berufenen Organe in bestimmter Hinsicht ausschließen (§§ 3 und 4).

Zur Annahme des Gesetzes durch Volksentscheid ist demnach gemäß Artikel 76 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Es sind also etwa 8000 Eintragungen über die erforderlichen 10 Prozent hinaus vorhanden, so daß 10,02 Prozent der Wahlberechtigten sich für das Volksbegehren eingetragen haben. Von den 24 326 beanstandeten Eintragungen waren 2119 von den Abstimmungsämtern für gültig und 21 207 für ungültig erklärt worden. Es handelt sich zumeist um Eintragungen außerhalb des Eintragungsraumes, Eintragungen von fremder Hand, unvollständige Eintragungen, Doppel-Eintragungen, Eintragungen unter Vorbehalt, Eintragungen von nichtberechtigten Personen und Ähnliches.

10,02 Prozent Eintragungen zum Volksbegehren

Der Reichswahlaußschuß trat gestern vormittag unter Vorsitz des Reichswahlleiters, Professor Dr. Wagemann, zusammen, um das Ergebnis der Eintragungen zum Volksbegehren zu prüfen. Nach längerer Aussprache wurde festgestellt, daß im ganzen Eintragungsgebiet 4 155 300 unwirksam und 24 326 gültig und zweifelsfrei Eintragungen vorliegen worden sind.

Unterzeichnung Buchartus, Kolloffs und Lomskis
Die Telegraphenagentur der Communisten meldet: Buchartus, Kolloff und Lomski haben an das Zentralkomitee der Kom-